

**Stellungnahme zum 2. Entwurf der Klimaanpassungsstrategie des Bundes  
(Abgabe erfolgt über Online-Formular)**

1131 folgende: Wir schlagen vor, die folgende konkrete Maßnahme zu ergänzen: Das Gebäudeenergiegesetz macht in §14 Vorgaben für den Hitzeschutz in Neubauten. Absatz 4 ermöglicht jedoch die Errichtung von Gebäuden mit deutlich limitiertem baulichen Hitzeschutz, sofern eine Klimaanlage zum Einsatz kommt. Mit Blick auf den Energieverbrauch dieser Anlagen sollte die entgegengesetzte Logik zum Einsatz kommen: Klimaanlagen sollten ausschließlich für notwendige Kühlungsleistungen zum Einsatz kommen dürfen, die nach Ausreizung der potenzielle des baulichen Hitzeschutzes verbleiben.

1101 bis 1104, gleichlautend im Clusterpapier: Wir weisen darauf hin, dass Begrünungsmaßnahmen – so sinnvoll sie sind – beim Hitzeschutz KEINE (Zitat) „vergleichbaren physikalischen Effekte wie rein technische Maßnahmen“ bewirken können. Die zahlreichen Optionen des baulichen Sonnenschutzes (außen- oder innenliegend, automatisiert oder manuell, Sonnenschutzglas etc.) verhindern die Wärmeeinstrahlung in Gebäude und bilden die Grundlage jeder vernünftigen Hitzeschutzplanung. Begrünungsmaßnahmen sind eine sinnvolle Ergänzung, können den baulichen Sonnenschutz aber nicht ersetzen.

1115 bis 1118 / Abwägung des Ziels „Klimaanpassung“ gegen „Baukostensenkung“ bzw. „bezahlbares Bauen“: Wir verstehen den Hinweis, möchten aber klarstellen: Die Anpassung selbst heutiger Neubauten anzunehmende Belastungen durch Hitzewellen bleibt momentan in vielfach dramatischem Ausmaß hinter den Notwendigkeiten zurück. Einer der Hauptgründe ist die veraltete Datengrundlage der DIN Norm 4108-2. Der Hitzeschutz müsste eigentlich auf Basis von Prognose-Klimadaten für den Zeitraum 2040-2050 geplant werden. Planungsgrundlage sind jedoch Klimadaten aus der Vergangenheit (1988-2007), die schon heutige Hitzebelastungen nicht mehr richtig abbilden. Werden die vergleichsweise überschaubaren Mehrinvestitionen in einen deutlich besseren Hitzeschutz mit Blick auf die Kosten vermieden, entstehen Gebäude mit künftig erheblich eingeschränkter Nutzbarkeit oder erheblichen Folgekosten für Nachrüstungen.

1212-1213, Gebäude, Maßnahmen: Hier wird die „Verankerung von blau-grüner Infrastruktur für Gebäude und Liegenschaften und Anrechnungsmöglichkeiten bauphysikalischer Effekte“ vorgeschlagen. Diese Anrechnungsmöglichkeiten sehen wir im Bereich des Hitzeschutzes sehr kritisch. Anrechenbar sollten ausschließlich fest

installierte Infrastrukturen sein, da deren Nutzbarkeit dauerhaft sichergestellt ist. Blau-grüne Infrastrukturen – in diesem Fall bspw. Dach- oder Fassadenbegrünungen – sind nicht fest mit dem Gebäude verbunden und in erheblichem Maß abhängig von dauerhafter aktiver Pflege und Erneuerung. So vorteilhaft diese Infrastrukturen sind, darf nicht der Effekt eintreten, dass sie fest installierte Infrastrukturen wie den baulichen sommerlichen Wärmeschutz in der bauphysikalischen Bilanzierung kompensieren.